

Pakt für klare Verhältnisse

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRÄGE Die Rechte der Aktionäre richten sich nach dem Kapitaleinsatz, die Pflichten sind rein finanzieller Natur. Die gesetzlichen Möglichkeiten einer personenbezogenen Ausgestaltung sind beschränkt. Aktionärbindungsverträge können diese aktienrechtliche Ordnung ergänzen.

TEXT STEFANIE MEIER-GUBSER

TYPISCHE INHALTE EINES AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAGS

STIMMRECHTSBINDUNGEN bilden oftmals das Kernstück von Aktionärbindungsverträgen. Die ABV-Vertragsparteien verpflichten sich dabei, ihre Stimmrechte an der Generalversammlung einheitlich und in einem bestimmten Sinn auszuüben.

VORKEHRUNGEN FÜR PATTSITUATIONEN empfehlen sich bei ausgeglichenen Kräfteverhältnissen im Verwaltungsrat oder in der Generalversammlung, so zum Beispiel bei einer Zweipersonen-Aktiengesellschaft oder wenn mehrere Familienstämme mit gleichen Beteiligungsverhältnissen im Spiel sind. Auf diese Weise wird die Handlungsfähigkeit der Aktiengesellschaft im Ernstfall nicht gefährdet.

EIN RECHT AUF EINEN VR-SITZ haben gemäss Aktienrecht nur die einzelnen Aktionärskategorien. Mit Aktionärbindungsverträgen kann dieses Recht auch einzelnen Aktionärgruppen wie beispielsweise Familienzweigen eingeräumt werden. Sinnvollerweise sieht die entsprechende ABV-Klausel auch die damit verbundene Funktion und Zeichnungsberechtigung vor.

VORKAUFSRECHTE räumen den ABV-Parteien

das Recht ein, bei einem Übergang der Aktien an einen Dritten innerhalb einer bestimmten Frist ein limitiertes oder unlimitiertes Vorkaufsrecht auszuüben. Zentral ist bei diesen Regelungen, dass genau festgelegt wird, wann der Vorkaufsfall eintritt (Verkauf, Ehescheidung, Tod).

TREUEPFLICHTEN UND KONKURRENZVERBOTE der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber Mitaktionären kennt das Aktienrecht nicht – im Gegensatz zum GmbH-Recht beispielsweise. Je nach Situation und Eignerstruktur der Gesellschaft empfiehlt sich eine entsprechende vertragliche Verpflichtung.

EINE KONVENTIONALSTRAFE ist eine Vertragsstrafe. Diejenige Partei, die den Vertrag verletzt, ist zur Leistung der vertraglich definierten Konventionalstrafe verpflichtet. Die Gegenpartei muss nur die Vertragsverletzung beweisen. Eine sorgfältige Redaktion der entsprechenden Klausel ist wichtig, damit sich die vertragsverletzende Partei nicht mit einer einmaligen Leistung aus dem Vertrag befreien kann.

Aktionärbindungsverträge sind in der Praxis aus Beweisgründen schriftlich abgefasst und enthalten zum Beispiel Regelungen zu den Beteiligungsverhältnissen. Bild: Depositphotos.com/Mel/pomene

Aktionärbindungsverträge (ABV) sind Verträge, welche die Parteien aufgrund der Vertragsfreiheit innerhalb der rechtlichen Schranken frei vereinbaren können. Sie entfalten ihre Wirkung ausschliesslich zwischen den ABV-Parteien selber. Stimmt der vertraglich gebundene Aktionär beispielsweise an der Generalversammlung entgegen der vertraglich vereinbarten Pflicht ab, begeht er zwar eine Vertragsverletzung, die Stimmabgabe bleibt jedoch gültig. Rechte und Pflichten aus dem Aktionärbindungsvertrag gehen nicht automatisch auf den Erwerber der Aktien über. Aktionärbindungsverträge können ausschliesslich oder vermischt sowohl schuldrechtliche als auch gesellschaftsrechtliche Merkmale aufweisen. Sofern keine gesetzlichen Formvorschriften vorliegen –

wie beispielsweise bei erbrechtlichen Regelungen – können Aktionärbindungsverträge formfrei abgeschlossen werden. In der Praxis sind sie allein schon aus Beweisgründen regelmässig schriftlich abgefasst.

Die Gründe für den Abschluss eines Aktionärbindungsvertrags und damit auch die ABV-Inhalte sind äusserst vielfältig. Immer jedoch soll die kapitalbezogene Ausgestaltung der Aktiengesellschaft durch mindestens ein personenbezogenes Element ergänzt werden. Typische Inhalte von Aktionärbindungsverträgen sind mitunter Regelungen der Beteiligungsverhältnisse, Stimmrechtsbindungen, Erweiterung der Aktionärsrechte und -pflichten wie zum Beispiel Nachschusspflichten, Erwerbsberechtigungen, Verfügungsbeschränkungen, Haftungsübernahmen, Gewinnverteilungsregeln oder

Familienregelungen wie beispielsweise die Nachfolge. Häufig empfehlen sich sodann Klauseln über Konventionalstrafen, das anwendbare Recht, Rechtsnachfolgen, Gerichtsstände oder Schiedsgerichtsvereinbarungen.

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).